Geburt | Heirat | Sterbefall

Forchheim

metropolregion **nürnberg**
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

www.alles-deutschland.de
barrierefrei
WEKA
mediaprint
infoverlag

Standesamtbroschüre Standesamtbroschüre Standesamtbroschüre
Standesamtbroschüre Standesamtbroschüre Standesamtbro

metropolregion **nürnberg**
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Inhaltsverzeichnis

Grußwort **1**

Rund um das Standesamt **2**

Die Eheschließung **3**

Unsere Trauzimmer **5**

Wichtige Informationen rund um das Thema Heiraten **6**
Eheschließung im Ausland 6
Registrierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften 6
Die Namensführung in der Ehe nach deutschem Recht 6
Namensänderung 6

Eltern werden ist nicht schwer **8**
Geburtsbeurkundung 8
Und wie soll der Nachwuchs heißen? 8
Vaterschaftsanerkennung 9

Bestattungsvorsorge **11**
Welche Papiere sollten stets griffbereit sein? 11
Sterbefallbeurkundung 12

Und das können Sie auch bei uns erledigen **14**
Ausstellung von Personenstandsurkunden 14
Nachbeurkundung von Personenstandsfällen im Ausland 14
Kirchenaustritt 15

Branchenverzeichnis **16**

Notizen/Impressum ..... **U 3**

U = Umschlagseite

Mehr als nur Gratiskonto!

Sie erwarten Leistungen ohne Extrakosten? Dann haben wir das richtige Konto für Sie. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin unter 09191 88-0, weitere Infos unter **www.sparkasse-forchheim.de.**

*Ab einem durchschnittlichen Guthaben von 1.500 € im Monat. Stand November 2009.

Sparkasse Forchheim

METZGEREI und PARTYSERVICE
Eduard Hartmann
Fleisch- und Wurstwaren nach traditionellen Rezepturen

Herrnstraße 6 · 91301 Kersbach
Telefon 09191/6256600 · Telefax 09191/6256601
E-Mail info@metzgerei-hartmann.eu
Internet www.metzgerei-hartmann.eu

metropolregion **nürnberg**
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Grußwort

FORCHHEIM
fränkisch modern mit altem Kern

Wer denkt bei dem Wort Standesamt nicht gleich ans Heiraten?
Aber Sie müssen nicht unbedingt die Ehe schließen, um mit dem Standesamt in Kontakt zu kommen. Standesämter sind Beurkundungsstellen, welche die wichtigsten Stationen im Leben eines Menschen dokumentieren: Geburt, Eheschließung, Partnerschaft und Tod.

Entsprechend vielfältig ist die Arbeit eines Standesbeamten.
Diese Broschüre soll Ihnen einen Einblick in das Aufgabengebiet des Standesamtes Forchheim verschaffen, soweit es Sie als Kunden betrifft. Natürlich kann sie die persönliche Beratung nicht ersetzen. Aber sie kann darauf hinweisen, wann eine solche Beratung notwendig ist.
Sie stellt Ihnen die Trauräume des Standesamtes Forchheim vor, in denen Sie stilvoll und romantisch den ersten Schritt in die gemeinsame Zukunft tun können. Sie beantwortet einige allgemeine Fragen zur Eheschließung und zur Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, die besonders häufig gestellt werden.

Sie informiert darüber, was Sie als werdende Eltern bedenken sollten. Welche Rolle der Familienstand der Mutter, die Staatsangehörigkeit der Eltern und deren Namensführung in der Ehe spielen, erfahren Sie in dieser Broschüre und bei einer Beratung durch die Mitarbeiter des Standesamtes.

Die Broschüre soll Sie ermuntern, sich individuell und kostenlos beraten zu lassen.

Die Mitarbeiter des Standesamtes Forchheim geben Ihnen gerne Auskunft.

Rund um das Standesamt

Herzlich willkommen beim Standesamt Forchheim

Viele glauben, beim Standesamt könne man „nur" heiraten. In Wirklichkeit begleitet das Standesamt Sie ihr ganzes Leben lang. Beginnend mit der Geburt, über die Eheschließung, bis hin zum Tod wird beim Standesamt jeder Vorgang beurkundet. Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen wichtige Informationen rund um das Standesamt.

Hausanschrift: **Standesamt**
Sattlertorstraße 5, 91301 Forchheim, Telefon: 09191 214-230

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag durchgehend von	8.00 – 17.30 Uhr

Ansprechpartner beim Standesamt:
Amtsleiter Dieter Walda
Telefon: 09191 714-230, Fax: 09191 714-475, 1. Stock
E-Mail: standesamt@forchheim.de

Sachbearbeiterinnen Standesamt:
Karin Ulbricht
Telefon: 09191 714-233, Fax: 09191 714-475, 1. Stock
E-Mail: standesamt@forchheim.de

Helga Bornemann
Telefon: 09191 714-344, Fax: 09191 714-475, 1. Stock
E-Mail: standesamt@forchheim.de

KAMMERER'S MÜHLE
das „Schiefe Haus"
Weinlokal – Restaurant
91301 Forchheim · Wiesentstraße 10

In seinem Inneren überzeugt das Haus mit einem Ambiente, das seinesgleichen vergeblich sucht. Es ist der ideale Ort für Hochzeiten oder besondere Anlässe, um bei einem guten Tropfen Wein und ausgewählten Speisen unvergessliche Stunden zu genießen.

Öffnungszeiten:
Dienstag-Freitag: 11.30-14.00 Uhr
Montag-Samstag: 17.30-24.00 Uhr
Sonntag: Ruhetag

Telefon 09191/70 45 55
www.kammerers-muehle-forchheim.de

WIRTH
BÄCKEREI · KONDITOREI
Hochzeits- und Tauftorten
Bärenthal 6
91349 Egloffstein
Telefon 09197/8601
E-Mail info@backhaus-wirth.de

Fränkisches Speiserestaurant – Café
Zum Walberla
* durchgehend warme Küche *
Familie Josef Trautner – seit 1978
Straße zur Ehrenbürg 21 * 91356 Kirchehrenbach
Donnerstag Ruhetag * ganzjährig geöffnet
Tel. 09191 / 9 47 65
www.zum-walberla.de

Die Eheschließung

Um einen gemeinsamen Lebensweg vor einem Standesbeamten zu besiegeln, sind einige Urkunden und Dokumente nötig. Die Standesbeamten vom Standesamt Forchheim beraten Sie natürlich gerne darüber, welche Dokumente Sie benötigen. Ein Stammbuch und ein Personalausweis reichen leider nicht aus. Die Anmeldung der Eheschließung ist während der Öffnungszeiten des Standesamtes möglich. Voraussetzung für die Anmeldung ist, dass mindestens einer der beiden Partner seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz in Forchheim angemeldet hat. Grundsätzlich sollten beide Partner die Eheschließung gemeinsam anmelden. Ist jedoch eine Person aus einem wichtigen Grund verhindert, so muss der andere Partner eine entsprechende Vollmacht (entsprechender Vordruck ist beim Standesamt erhältlich) des verhinderten Partners vorlegen. Der Trautermin wird bei der Anmeldung der Eheschließung im Standesamt festgelegt. Eine Voranmeldung bis zu sechs Monate ist möglich. Die Anmeldung behält ein halbes Jahr ihre Gültigkeit. Zur Anmeldung der Eheschließung benötigen zwei volljährige und ledige deutsche Staatsangehörige (beide in Deutschland geboren) folgende Unterlagen (wobei in besonderen Fällen auch Abweichungen möglich sind):

- gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass)
- Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde der Hauptwohnung
- aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister. Die Abschrift erhalten Sie bei Ihrem Geburtsstandesamt.

Geschiedene und verwitwete deutsche Staatsangehörige benötigen zusätzlich noch eine aktuelle Eheurkunde mit dem Vermerk über die Eheauflösung oder eine beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch der Vorehe. Sowohl die Eheurkunde als auch die beglaubigte Abschrift erhalten Sie beim Standesamt am Ort der Eheschließung der Vorehe.

In folgenden Fällen sollten Sie sich auf jeden Fall bezüglich der erforderlichen Unterlagen im Standesamt erkundigen:

- einer der Verlobten besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit
- einer der Verlobten ist im Ausland geschieden worden
- einer der Verlobten ist noch nicht 18 Jahre alt

Auszug aus der Gebührentabelle für Eheschließungen (Stand 2010):

- wenn beide Brautleute die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen: 50,– Euro
- bei ausländischen Staatsangehörigen: zusätzlich 20,– Euro je Ehegatte, für den ausländisches Recht zu beachten ist

RESTAURANT
Zum Alten Zollhaus

Restaurant „Zum Alten Zollhaus“
Hauptstraße 4 · 91301 Forchheim
Telefon: (0 91 91) 97 09 90 · Telefax: (0 91 91) 97 09 00
E-Mail: info@zollhaus-forchheim.de
www.zollhaus-forchheim.de

Ob 10 oder 100 Personen - wir haben für Sie den passenden Rahmen für eine exklusive Veranstaltung.
Mit unserem Catering und Event-Service kümmern wir uns um alles, was Sie sich wünschen und darüber hinaus.

- Eheurkunde: 10,– Euro
- evtl. Stammbuch, je nach Ausführung: 14,– Euro bis 35,– Euro

Grundsätzlich stehen Ihnen für die Beratung die Standesbeamten zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung zur Verfügung und mit Rat und Tat zur Seite.

Vielleicht werden aber bereits mit den folgenden Informationen die wichtigsten Fragen beantwortet:

Brauchen wir noch Trauzeugen?
Nein. Die Pflicht, zwei volljährige Trauzeugen zur Eheschließung mitzubringen, ist am 01.07.1998 weggefallen. Aber wenn Sie möchten, können Sie dies gerne noch tun.

Ist der Ringtausch beim Standesamt Pflicht?
Nein, der Ringtausch ist kein verbindlicher Bestandteil der standesamtlichen Trauung. Allerdings ist es Ihnen freigestellt, auch bei uns diese schöne Zeremonie einzuplanen.

An welche Hand steckt man den Ring?
Auch hier haben Sie freie Wahl. Es gibt keine Vorschriften.

Was ziehen wir zur standesamtlichen Trauung an?
Es gibt weder Kleidervorschriften noch Traditionen. Es ist Ihr Tag. Sie sollen sich rundherum wohlfühlen.

Wie lange dauert eine Trauung?
Die Eheschließung mit Ansprache, Unterschriften, Ringwechsel und Gratulation dauert ca. 20 Minuten.

Wir bitten um Verständnis, dass nach einer Eheschließung sowohl in den Räumlichkeiten des Standesamtes als auch des Rathauses ein eventueller Sektumtrunk oder ein kleiner Imbiss leider nicht möglich ist.

Darf gefilmt werden?
Nach Absprache mit dem Standesbeamten darf gefilmt werden.

Übrigens ...
Sie müssen Ihre Eheschließung zwar dort anmelden, wo einer von Ihnen seinen Wohnsitz hat. Aber heiraten können Sie dann, wo immer Sie wollen. Warum nicht in Forchheim?

Möbel Schramm
EIGENE MÖBELWERKSTÄTTEN

Kolpingsplatz 6-7
91301 Forchheim
Telefon 09191-2358
Telefax 09191-5687
www.moebel-schramm.de

global wohnen

Unsere Trauzimmer

Neben der traditionellen Eheschließung im Trauungszimmer des Standesamtes (18 Sitzplätze) sind in Forchheim auch Trauungen im kleinen Rathaussaal (ca. 25 Sitzplätze) und im Kaisersaal der Kaiserpfalz (bis zu 80 Sitzplätze) möglich.

Bei Trauungen im kleinen Rathaussaal und im Kaisersaal ist natürlich Grundvoraussetzung, dass diese Räumlichkeiten an dem gewünschten Eheschließungstag auch zur Verfügung stehen und nicht bereits durch andere Veranstaltungen belegt sind (Voranmeldung bzw. Terminabsprache ist unbedingt erforderlich).

Für Eheschließungen im kleinen Rathaussaal oder in der Kaiserpfalz berechnet die Stadt Forchheim eine entsprechende Mietgebühr. Diese beträgt für den kleinen Rathaussaal 80,– Euro und den Kaisersaal in der Kaiserpfalz 120,– Euro.

Mögliche Trauzeiten sind hier:

Montag bis Mittwoch:	9.00 Uhr – 11.30 Uhr
	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
Donnerstag und Freitag:	9.00 Uhr – 11.30 Uhr

Das Standesamt Forchheim bietet – insbesondere während der Sommermonate – auch Trauungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten an (gegen eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 70,– Euro) So können Sie sich beispielsweise an einigen Samstagen zwischen 10 Uhr und 12 Uhr trauen lassen.

Die jeweiligen Termine für die Samstags-Trauungen werden zu Beginn eines Kalenderjahres vom Standesamt festgelegt und sind auf der nachfolgend genannten Internetseite veröffentlicht: www.forchheim.de/content/eheschliessung-allgemein

Foto: kleiner Rathaussaal

Foto: Trauungszimmer

Wichtige Informationen rund um das Thema Heiraten

Eheschließung im Ausland

Auch eine im Ausland geschlossene Ehe ist grundsätzlich in Deutschland gültig, wenn die Trauung in der für das jeweilige Land üblichen und vorgeschriebenen Form von der zuständigen Stelle durchgeführt worden ist.

Sie sollten sich jedoch rechtzeitig vor einer Eheschließung im Ausland informieren, welche Papiere Sie benötigen. Auskünfte können Ihnen die deutschen Konsulate in den einzelnen Ländern, aber auch die Botschaft des betreffenden Landes in der Bundesrepublik geben.

Manche Staaten fordern von dem deutschen Staatsangehörigen ein „Ehefähigkeitszeugnis", das Ihnen Ihr zuständiges Wohnsitzstandesamt ausstellt.

Lassen Sie Ihre ausländische Heiratsurkunde möglichst durch die zuständigen Behörden beglaubigen und evtl. durch die deutsche Botschaft legalisieren. Da im Ausland häufig nicht die im deutschen Recht vorgesehenen Namenswahlmöglichkeiten gegeben sind, sollten Sie nach Rückkehr in die Bundesrepublik mit Ihrer Heiratsurkunde beim Standesamt vorsprechen, um abzuklären, ob Ihre evtl. bei der Eheschließung im Ausland erklärte Namensführung auch für den deutschen Rechtsgebrauch Gültigkeit hat.

Registrierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften

Die erforderliche gesetzliche Registrierung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften gehört in Bayern seit dem 1. August 2009 zum Aufgabengebiet des Standesamtes. Da es viele Gemeinsamkeiten mit der Registrierung einer Eheschließung gibt, werden in der Vorbereitungsphase die gleichen Dokumente verlangt, wie das Standesamt sie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren benötigt.

Die Namensführung in der Ehe nach deutschem Recht

Ehegatten können sowohl bei der Eheschließung (gebührenfrei) als auch zu einem späteren Zeitpunkt (dann jedoch gebührenpflichtig) den Geburtsnamen oder auch den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen des Partners annehmen. Somit bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Ehenamen bzw. den gemeinsamen Familiennamen. Eine solche Entscheidung sollten Sie sich gut überlegen, da diese Namenswahl während der bestehenden Ehe unwiderruflich ist. Alle Kinder aus dieser Ehe erhalten dann ebenfalls den Ehenamen der Eltern als Familiennamen.

Der Partner, dessen Name nicht Ehename geworden ist, kann diesem durch eine entsprechende Erklärung seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen und somit einen Doppelnamen führen (hierbei ist auch ein späterer Widerruf möglich). Es besteht aber auch die Möglichkeit, keinen gemeinsamen Familiennamen zu wählen – also die getrennte Namensführung. Bei der Geburt eines Kindes muss dann jedoch entschieden werden, welchen Namen es führen soll. Die dabei entstandene Erklärung gilt dann auch für jedes weitere Kind aus der Ehe. Gesonderte Bestimmungen gibt es, wenn einer der Ehepartner eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Dann hat das Paar die Möglichkeit das Namensrecht des ausländischen Ehepartners oder das deutsche Namensrecht zu wählen. Lassen Sie sich in diesem Falle durch den Standesbeamten entsprechend beraten.

Namensänderung

Im Standesamt Forchheim können Namensänderungen familienrechtlicher Art entgegengenommen werden. Hierunter fallen z. B.

- Bestimmung eines Ehenamens bei der Eheschließung
- nachträgliche Erklärung zur Namensführung in der Ehe
- Voranstellung oder Anfügen des Geburtsnamens oder des zur Zeit der Eheschließung geführten Namens sowie Widerruf dieser Erklärung

- Wiederannahme eines früheren Namens bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod
- Erklärung über die Angleichung von Namen gemäß Art. 47 EGBGB
- Namenserklärungen von Aussiedlern gemäß § 94 BVFG

Bei Kindern gelten gesonderte Regelungen:

- der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, kann dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilen
- der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind bei Vorlage entsprechender Voraussetzungen ihren Ehenamen erteilen. Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen (Doppelname). Diese Möglichkeit besteht nunmehr auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge (Beschluss Bayerisches Oberstes Landesgericht vom 30.01.2001).

Eltern werden ist nicht schwer ...

Nach der Beurkundung der Geburt werden Ihnen Bescheinigungen zur Beantragung des Kindergeldes, des Elterngeldes sowie für Mutterschaftshilfe gebührenfrei vom Standesamt ausgestellt. Urkunden z. B. für Ihr Stammbuch oder sonstige private Zwecke sind gebührenpflichtig. Den Antrag auf Elterngeld erhalten Sie vom Standesamt, das die Geburt Ihres Kindes beurkundet hat. Die Meldepflicht beim Einwohnermeldeamt erfüllt das Standesamt für Sie.

Geburtsbeurkundung

Damit die Geburt Ihres Kindes beurkundet werden kann, ist dem Standesamt die Geburt anzuzeigen.

1. Bei Geburt im Krankenhaus Forchheim erfolgt die Geburtsanzeige durch die Verwaltung des Krankenhauses.
2. Bei Hausgeburten ist innerhalb einer Woche nach der Geburt eine persönliche Anzeige erforderlich.

Für die Beurkundung bitten wir folgende Dokumente vorzulegen:
Bei verheirateten Müttern:
Eheschließung vor dem 01.01.2009: beglaubigte Abschrift des als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuches bzw. ersatzweise Eheurkunde; Eheschließung nach dem 01.01.2009: Eheurkunde. Gültige Reisepässe bzw. Personalausweise beider Elternteile

Bei unverheirateten Müttern:

- ledige Mütter:
  Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift des Geburtseintrages der Mutter; gültiger Reisepass bzw. Personalausweis der Mutter
- geschiedene Mütter:
  beglaubigte Abschrift des als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuches der geschiedenen Ehe mit Scheidungsvermerk bzw. ersatzweise Eheurkunde mit Eheauflösungsvermerk oder mit dem rechtkräftigen Scheidungsurteil; gültiger Reisepass bzw. Personalausweis der Mutter
- verwitwete Mütter:
  beglaubigte Abschrift des als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuches der letzten Ehe mit dem Vermerk über den Tod des Ehemannes bzw. ersatzweise Heiratsurkunde und Sterbeurkunde des verstorbenen Ehemannes; gültiger Reisepass bzw. Personalausweis der Mutter

Wird bei Geburten, bei denen die Mutter nicht verheiratet ist, die Vaterschaft noch vor Beurkundung des Kindes wirksam anerkannt, so kann der Vater bereits bei der Eintragung in das Geburtenbuch berücksichtigt werden. In diesem Fall muss die wirksame Vaterschaftsanerkennung, die Geburtsurkunde oder die beglaubigte Abschrift des Geburtseintrages des Vaters und der Reisepass bzw. Personalausweis des Vaters vorliegen. Bei Hausgeburten ist in allen Fällen zusätzlich eine Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme vorzulegen. In besonderen Fällen können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Und wie soll der Nachwuchs heißen?

Jeder sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht und die Pflicht, seinem Kind Vornamen und ggf. einen Familiennamen zu erteilen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin:

Vornamen:

1. Werden zwei Vornamen mit Bindestrich verbunden, gelten diese als ein Name. Setzen Sie daher nur dann einen Bindestrich zwischen die Vornamen, wenn Sie dies auch beabsichtigen.
2. Als Vornamen können Bezeichnungen gewählt werden, die ihrem Wesen nach Vornamen sind und das Geschlecht des Kindes erkennen lassen.
3. Ist der Vorname beim Standesamt beurkundet, so gilt Ihr Namensrecht als unwiderruflich ausgeübt.

Familienname:

1. Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

2. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, weil sie verheiratet sind oder übereinstimmende Sorgeerklärungen abgegeben haben, so entscheiden sie innerhalb eines Monats nach der Geburt gemeinsam, ob ihr Kind den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters erhalten soll. Die Entscheidung gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder. Können sie sich nicht einigen, so überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile.
3. Liegt die elterliche Sorge allein bei der Mutter, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Die Mutter kann dem Kind jedoch mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen erteilen.

Vaterschaftsanerkennung

- Die Vaterschaft kann anerkannt werden:
  zum Kind einer nicht verheirateten Mutter; zum Kind einer verheirateten Mutter, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens geboren worden ist
- Wie wird die Vaterschaft anerkannt?
  durch den Vater persönlich in öffentlich beurkundeter Form; die Anerkennung ist vor der Geburt möglich
  Sie müssen ein Kind nicht adoptieren, um die Vaterschaft zu erhalten.
- Wo kann die Vaterschaft anerkannt werden?
  bei jedem Standesamt; bei den Jugendämtern; bei allen Amtsgerichten oder Notaren
- Wann wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam?
  zum Kind einer nicht verheirateten Mutter durch persönliche Zustimmung der Mutter in öffentlich beurkundeter Form bei den Behörden, bei denen die Vaterschaft anerkannt werden kann; zum Kind einer verheirateten Mutter durch persönliche Zustimmung der Mutter in öffentlich beurkundeter Form sowie durch Zustimmung des „Noch-Ehemanns" bzw. des geschiedenen Ehegatten und nach Vorlage eines rechtskräftigen Scheidungsurteils
- vorzulegende Unterlagen: Geburtsurkunde des Anerkennenden; Personaldokumente (Personalausweis oder Reisepass) beider Elternteile, wenn die Mutter zur Zustimmung anwesend ist
- Gebühren: Die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmungserklärung bei Jugendämtern oder Standesämtern sind gebührenfrei.
- Fristen und Termine: Die Abgabe von Erklärungen zur Vaterschaft und Zustimmungserklärungen sind an keine Fristen und Termine gebunden und können jederzeit abgegeben werden.
- Daran sollten Sie denken! Wenn Sie einkommensteuerpflichtig sind, wird Ihr Kind in die Lohnsteuerkarte eingetragen.

GENERALI Versicherungen
Schutz unter den Flügeln des Löwen

Kinder brauchen einen Schutzengel.

Wenn doch einmal etwas passiert, gibt Ihnen nur die private Unfallversicherung für Ihr Kind Sicherheit vor finanziellen Belastungen. Wir beraten Sie gerne.

Serviceagentur Zollfrank
Bernd Zollfrank
Klosterstraße 15, 91301 Forchheim
Tel. 0 91 91 / 9 77 83 90, Fax 0 91 91 / 9 77 83 92
bernd.zollfrank@service.generali.de

Auch die Folgen von Zeckenbiss sind versichert.

Ihr Vertrauen ist uns Verpflichtung

Bestattungen W. Opel GmbH

Bei einem Trauerfall zu Hause,
im Krankenhaus/Pflegeheim
sind wir für Sie da
und helfen Ihnen

- mit kompetenter Beratung zu allen Bestattungsarten
- Erledigung aller Formalitäten
- Bestattungsvorsorge

Telefon Tag & Nacht 0 91 91/6 02 00
Bamberger Straße 15 · 91301 Forchheim
www.opel-bestattungen.de

Natursteinbetrieb Schumann
seit 1949
Inh. Werner Schumann, Bildhauer- und Steinmetzmeister

Schumann
Meisterbetrieb

- **Grabdenkmäler in Marmor und Granit**

Große Ausstellung mit 250 bis 300 fertigen Grabsteinen in verschiedenen Materialien und Ausführungen.

Gräfenberg · Bayreuther Str. 45 · Tel.: 09192/273

GENERALI Versicherungen
Schutz unter den Flügeln des Löwen

Sicher und flexibel in Ihren Lebensabend.

Mit der **Generali 3-D Pflegevorsorge** sorgen Sie jetzt für das Alter vor und wählen in 12 Jahren aus:

■ Pflegerentenschutz oder ■ Kapitalauszahlung oder ■ Altersrente

Exklusiv Bis Alter 70 – Aufnahme ohne konkrete Gesundheitsfragen.

Serviceagentur Zollfrank
Bernd Zollfrank
Klosterstr. 15, 91301 Forchheim
Tel. 0 91 91 / 9 77 83 90, Fax 0 91 91 / 9 77 83 92
bernd.zollfrank@service.generali.de

In Verbundenheit mit unserer Region.
Seit nunmehr zwanzig Jahren ist unser Familienunternehmen mit unserem Leitsatz:
„In Würde Abschied nehmen."
fester Partner unserer Region.
In dieser langen Zeit konnten wir sehr vielen Angehörigen Beistand und Trost leisten.
Und auch zukünftig wollen wir Ihnen in diesen schweren Stunden helfen.
Wir können Ihnen etwas von Ihrer Last nehmen,
wir haben das Herz und die Erfahrung.

Ihre *Marianne Schmuck*
Bestattungsunternehmerin

seit 1989
BESTATTUNGSUNTERNEHMEN
Marianne Schmuck

Am Friedhof 4, 96114 Hirschaid
Telefon 0 95 43/85 17 05, Fax 0 95 43/85 17 03
Mobil 0171/406 11 61
E-Mail info@bestattungen-schmuck.de

Erd-, Feuer- und Seebestattungen
Überführungen
Bestattungsvorsorge
Erledigung aller Formalitäten
Tag und Nacht erreichbar
auch an Sonn- und Feiertagen.

Ihr Bestattungsunternehmen mit Würde und Herz in Hirschaid, Am Friedhof 4

Bestattungsvorsorge

Jeder Mensch hat das Recht, die Art seiner Bestattung selbst zu bestimmen, wobei er in der Regel darauf vertraut, dass seine Angehörigen die geäußerten Wünsche erfüllen. Bei den Fachunternehmen des Bestattungsgewerbes ist durch Abschluss eines Bestattungsvorsorge-Vertrages aber auch die Möglichkeit gegeben, die eigene Bestattung bereits zu Lebzeiten nach seinen Wünschen zu regeln und in den Einzelheiten genau festzulegen, wie die Bestattung nach dem Tode durchgeführt werden soll. In den letzten Jahren machen hiervon immer mehr Personen Gebrauch, die entweder alleinstehend sind, deren Angehörige in einer anderen Stadt wohnen oder die ihre Angehörigen einfach von der Sorge um die Bestattungsregelung entlasten wollen.

Der Kunde erklärt bei dem Bestattungsunternehmen seines Vertrauens, in welchem finanziellen Rahmen seine Bestattung durchgeführt werden soll. Das Bestattungsunternehmen arbeitet einen entsprechenden Vorschlag aus.

Aufgrund dieser Unterlagen erfolgt dann zwischen den Beteiligten und dem Bestattungsunternehmen die Vereinbarung über die Durchführung der Bestattung. Dabei ist es selbstverständlich möglich und auch durchaus üblich, das Bestattungsunternehmen gleichzeitig zur Empfangnahme von späteren Sterbe- und Versicherungsgeldern zu bevollmächtigen. Auch können für die spätere Bestattungsdurchführung vorgesehene Gelder im Voraus zweckgebunden hinterlegt werden. Nähere Auskünfte werden hierzu von den Bestattungsunternehmen im Beratungsgespräch gern gegeben.

Eine vorsorgliche Regelung der Bestattungsdurchführung (Bestattungsvorsorge-Vertrag) hat den Vorteil, dass bei Eintritt des Todes, insbesondere von alleinstehenden Personen, alle Formalitäten sofort in die Wege geleitet werden können und dass die Bestattungsdurchführung dann auch wirklich entsprechend dem Willen und den Anordnungen des Verstorbenen erfolgt. Von den auswärts wohnenden Angehörigen wird eine solche Regelung durchweg begrüßt, da sich daraus für sie erhebliche Erleichterungen ergeben. Bei Vorliegen einer solchen Vorausregelung sind Verzögerungen in der Vorbereitung der Bestattungsdurchführung ausgeschlossen. Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich die von interessierten Personen mit Bestattungsunternehmen getroffenen Bestattungsvorsorge-Verträge durchweg bewährt.

Welche Papiere sollten stets griffbereit sein?

Bei einem Trauerfall müssen die Hinterbliebenen verschiedene Aufgaben kurzfristig wahrnehmen und Entscheidungen von einem Moment auf den anderen treffen, obwohl man sich in einer Extremsituation befindet, die vom Schmerz über den Verlust eines nahestehenden Menschen dominiert wird. Daher ist es für viele Menschen wichtig zu wissen, dass qualifizierte Bestattungsunternehmen entsprechend den an Sie gerichteten Wünschen die Ausrichtung der Bestattung übernehmen und auch die erforderlichen Formalitäten bei Behörden, der Kirchengemeinde und der Friedhofsverwaltung erledigen.

Diese Formalitäten können die Angehörigen zum größten Teil auch selbst durchführen. Die Anzeige eines Sterbefalles kann jedoch nur dann reibungslos geschehen, wenn die entsprechenden Unterlagen stets griffbereit sind. Denn sonst sind die Angehörigen oft überfordert. Helfen Sie Ihrem Partner, Ihren Kindern oder auch anderen Nahestehenden, diese Extremsituation zu meistern – in Ihrem Sinne. Nicht nur, indem Sie Familienmitglieder und Freunde frühzeitig darauf aufmerksam machen, wo die entsprechenden Unterlagen im Ernstfall zu finden sind, sondern auch, welche Vorstellungen Sie selbst haben, wie Formalitäten in Ihrem Sinne geregelt werden sollen, welche Wünsche Sie für Ihre Hinterbliebenen und für das Andenken an Sie selbst haben.

Sterbefallbeurkundung

Der Sterbefall ist spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen.

1. Bei Eintritt des Todes im Krankenhaus Forchheim oder in einem der Forchheimer Altenheime erfolgt die Sterbefallanzeige durch die jeweilige Verwaltung.
2. Bei allen anderen Sterbefällen wird dieser durch den Bestatter oder durch Angehörige persönlich angezeigt.

Für die Beurkundung bitten wir folgende Dokumente vorzulegen:

- Todesbescheinigung vom Arzt
- Geburtsurkunde oder Abschrift aus dem Geburtseintrag des/der ledigen Verstorbenen
- Heiratsurkunde (bei Eheschließungen in den alten Bundesländern nach dem 31.12.1957 bzw. in den neuen Bundesländern ab 01.10.1990: Abschrift des als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuches)
- evtl. zusätzlich die Sterbeurkunde des bereits früher verstorbenen Ehegatten bzw. das Scheidungsurteil, wenn der/die Verstorbene geschieden war
- Reisepass oder Personalausweis des Anzeigenden

Falls die Bestattung in Forchheim erfolgen soll, wenden Sie sich bitte an das städt. Friedhofsamt Forchheim, Tel.-Nr.: 09191 714-258.

Ihr Bestattungsunternehmen

Pietät Forchheim Rösch GmbH

Erd-, See- und Feuerbestattungen – Überführungen
Bestattungsvorsorge nach Ihrem Wunsch
Besorgung aller Formalitäten (kostenlos)

Forchheim, Krottental 8
Telefon 09191 - 23 36

Kirchehrenbach, Hauptstr. 1
Telefon 09191 - 91 03

Tag und Nacht
Sonn- und Feiertage immer erreichbar

Bestattungen

Bestattungen
G.MANG GmbH

**Alle Bestattungsarten, alle Überführungen,
Kostenlose Hausberatung.
Auf Wunsch Erledigung aller Formalitäten.**

- Bestattungsvorsorge -
das beruhigende Gefühl, an alles gedacht zu haben

**Regeln Sie zu Lebzeiten Kosten und Leistungen im Todesfall.
Sie entlasten Ihre Angehörigen bei ungewohnten Entscheidungen
in schweren Stunden.**

Unser neuer Service, die BF BestattungsFinanz
**- Ratenzahlung nach Vereinbarung - 3 Monate ohne Gebühren und Zinsen -
weitere Modelle bis 24 Monate möglich**

Forchheim, Bamberger Str. 12 - Tel. 09191/14444
www.bestattungen-mang.de

Und das können Sie auch bei uns erledigen

Ausstellung von Personenstandsurkunden

Sie können Personenstandsurkunden aus den Geburten-, Ehe- und Sterberegistern des Standesamtes Forchheim bei uns sowohl persönlich als auch online über das Internet beantragen. Bitte füllen Sie auf der Internetseite der Stadt Forchheim (www.forchheim.de) das entsprechende Online-Formular für die Urkundenbestellung aus. Die Online-Formulare befinden sich auf der Internetseite http://www.forchheim.de/content/behoerdengang-online („Leben in Forchheim"/„Behördenservice & Verwaltung"/„Behördengang online"). Wir senden Ihnen die beantragten Urkunden per Post an die angegebene Anschrift – allerdings erst nach Eingang Ihrer Bezahlung (auf unsere Kontoverbindung wird bei der Online-Bestellung entsprechend hingewiesen).

Folgende Urkunden können beantragt werden:

Aus dem Geburtenregister

- Geburtsurkunde sowohl im DIN-A4- als auch im DIN-A5-Format (Stammbuchformat)
- Mehrsprachige (internationale) Geburtsturkunde
- Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister

Aus dem Eheregister

- Eheurkunden sowohl im DIN-A4- als auch im DIN-A5-Format (Stammbuchformat)
- Mehrsprachige (internationale) Eheurkunde
- Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister

Aus dem Sterberegister

- Sterbeurkunde sowohl im DIN-A4- als auch im DIN-A5-Format (Stammbuchformat)
- Mehrsprachige (internationale) Sterbeurkunde
- Beglaubigte Abschrift aus dem Sterberegister

Die Gebühren belaufen sich hierfür auf 10 Euro pro Urkunde.

Nachbeurkundung von Personenstandsfällen im Ausland

Sie haben im Ausland geheiratet, eine Lebenspartnerschaft begründet, ein Kind ist im Ausland geboren oder ein Angehöriger im Ausland verstorben.

Es ist möglich, eine Geburt, einen Sterbefall, eine Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland hier in Deutschland vom Standesamt des Wohnortes nachbeurkunden zu lassen.

Bei einer Nachbeurkundung werden anhand der ausländischen Urkunden die eingetretenen Personenstandsfälle geprüft und in die deutschen Heirats-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- oder Sterberegister eingetragen. Hiernach ist es möglich, eine deutsche Personenstandsurkunde über den jeweiligen Vorgang zu erhalten.

Eine Voraussetzung für die Antragstellung ist die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese muss am Tage der Antragstellung vorliegen. Die Möglichkeit der Nachbeurkundung gilt auch für Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Antragsberechtigt sind:

- bei Eheschließung im Ausland die Ehegatten; sind beide verstorben, auch deren Eltern und Kinder
- bei Lebenspartnerschaften die Lebenspartner sowie deren Eltern und Kinder
- bei der Geburt die Eltern des Kindes sowie das Kind, dessen Ehegatte, Lebenspartner oder Kinder
- bei einem Sterbefall die Eltern und Kinder sowie der Ehegatte oder Lebenspartner des Verstorbenen.

Die für eine Nachbeurkundung erforderlichen Unterlagen und evtl. weitere Informationen (z. B. auch bezüglich der erforderlichen Gebühren) erfragen Sie bitte beim Standesamt Forchheim.

Kirchenaustritt

Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können selbst ihren Kirchenaustritt wirksam erklären. Bei Personen unter 14 Jahren ist die Mitwirkung der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter erforderlich.

Wenn Sie in Forchheim Ihren Wohnsitz haben, bedarf es einer Austrittserklärung beim hiesigen Standesamt.

Bitte bringen Sie dazu Ihren Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass mit.

Gebühren: (Stand 2010)
Für eine Person: 25 Euro
Für mehrere Personen gleichzeitig (Eltern und/oder Kinder): 35 Euro
Bestätigung der Austrittserklärung: 6 Euro

RUDOLF H. DILLING
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER STEUERBERATER

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag
08.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 17.00 Uhr
Freitag
08.00 – 12.00 Uhr

sowie Termine
nach Vereinbarung

Dreikirchenstraße 23
91301 Forchheim

Telefon:
+49 9191 70 85 0
Telefax:
+49 9191 70 85 30
E-Mail:
leyh@kanzlei-dilling.de
Internet:
www.kanzlei-dilling.de

metropolregion **nürnberg**
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Branchenverzeichnis

Liebe Leser! Hier finden Sie eine wertvolle Einkaufshilfe, einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht.

Bäckerei – Konditorei 2
Bank ..... U 2
Bestattungen 10, 13
Bestattungsvorsorge 10, 13
Foto 4
Gaststätten 2
Grabmale 10
Hochzeitsbilder 4
Hochzeitskerzen 16
Hochzeitstorten 2
Hotel 16
Metzgerei ..... U 2
Möbel 4
Natursteine 10
Partyservice ..... U 2
Restaurant 2, 3, 16
Schreinerei 4
Sparkasse ..... U 2
Steuerberatung 15
Taufkerzen 16
Versicherungen 9, 10
Vorsorge 9, 10
Wirtschaftsprüfung 15

U = Umschlagseite

Der Kerzenladen

- Tauf-, Trauer-, Hochzeitskerzen
- Dekoartikel
- Devotionalien: Kreuze, Rosenkränze, Leuchter ...
- individuelle Kerzengestaltung

Thomas Neidhart
St.-Martin-Straße 11
91301 Forchheim
Telefon 09191/640114
www.kerzenladen.com

LANDHOTEL 3 KRONEN
GELEBTE FAMILIENTRADITION

Feiern Sie die Feste, wie sie fallen!
Wir kümmern uns um den Rest!

Gemütliche Landhausstuben, eine ideenreiche Bankettleitung,
ein herzlicher, aufmerksamer Service
und unsere mehrfach ausgezeichnete Küchencrew
machen Ihre Feier zu einem unvergesslichen Erlebnis.

Landhotel 3 Kronen - Familien Schmitt & Pöllmann - Hauptstraße 8 - 91325 Adelsdorf - Ruf 09195/920-0

Notizen

IMPRESSUM

PUBLIKATIONEN INTERNET KARTOGRAFIE WERBEMITTEL

WEKA mediaprint infoverlag

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Stadt Forchheim. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Stadt Forchheim entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen in Print und Online sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Quellennachweis:
Bilder Seite 5, 7 und Titelbild:
Herr Fritz Zirnsack

mediaprint WEKA **info verlag** gmbh
Lechstraße 2, D-86415 Mering
Tel. +49 (0) 8233 384-0
Fax +49 (0) 8233 384-103
info@mp-infoverlag.de

www.mp-infoverlag.de
www.alles-deutschland.de
www.mediaprint.tv

91301048 / 1. Auflage / 2010

Auf Wiedersehen in Forchheim!